



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Bürger: Vom Disziplinarverfahren bei den nicht richterlichen  
Staatsbeamten Preußens

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Vom Disziplinarverfahren bei den nicht richterlichen Staatsbeamten Preußens

Von Professor Dr. Büniger-Görlitz

**S**u einer gedeihlichen Entwicklung des Staates ist es notwendig, daß er alle Kräfte des Volkes zu einem einheitlichen Wirken zusammenfassen kann. Das vornehmlichste Werkzeug zur Durchführung des Gesamtwillens sind die Beamten. Für sie ist daher die Unterordnung des eigenen Willens unter den der Gesamtheit selbstverständliche Pflicht, und diese Unterordnung kommt zum Ausdruck im Gehorsam gegen den Vorgesetzten. Wer das nicht anerkennen will, ist zum Beamten nicht geeignet.

Dem gegenüber aber steht die Tatsache, daß der Beamte keine bloße Maschine ist und auch nicht sein darf; und so notwendig eine feste einheitliche Leitung des Ganzen ist, so notwendig ist auch die selbständige Verantwortlichkeit der unteren Organe für die Art der Ausführung und deren Anpassung an die ihnen anvertrauten Interessen. Unter Umständen müssen sie es als Pflicht empfinden, auf hervortretende Übelstände hinzuweisen und für deren Abstellung einzutreten. Wo das gehindert wird, verlieren die leitenden Behörden den Blick für die tatsächlichen Verhältnisse, und die unteren Organe werden an rein äußerliche Anwendung der Schablone gewöhnt. Das führt zur Verkümmern.

Erhöhte Bedeutung für das Gemeinwohl kann das Gefühl der selbständigen Verantwortlichkeit bei den Beamten in politisch erregten Zeiten erhalten. Es ist dann in ihm ein Schutz gegen einseitige Ausnutzung der Macht durch augenblicklich regierende Parteien gegeben.

Der hier ausgesprochenen Forderung, daß, unbeschadet der Gehorsamspflicht, die Selbständigkeit der Beamten gewahrt wird, entspricht unser Beamtenrecht auch im allgemeinen. Die grundsätzliche Unabsetzbarkeit sichert sie in hohem

Grade gegen Launen und Willkürlichkeiten der Vorgesetzten, und diese Sicherheit ist in neuester Zeit ganz erheblich dadurch erhöht worden, daß die Befolgung nach dem Dienstalter allgemein durchgeführt wurde.

Dazu kommt, daß im allgemeinen das Recht der Untergebenen schon in dem Wohlwollen und der Gewissenhaftigkeit der Vorgesetzten seinen Schutz findet. Nur schwer und nach vielfacher Erwägung entschließen sich die vorgesetzten Behörden zu härteren Strafen.

Trotzdem ist das noch jetzt gültige, das Disziplinarverfahren gegen die nicht richterlichen Beamten regelnde Gesetz vom 21. Juli 1852 reformbedürftig, wie auch in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses am 7. Februar d. J. von allen Parteien in höherem oder geringerem Grade anerkannt wurde. Es entspricht nicht mehr dem neuzeitlichen Empfinden.

Die Anschauungen sind andere geworden.

Früheren Zeiten erschien die Unterordnung des einen Standes unter den anderen als etwas Natürliches und Gottgewolltes; erst offensichtlicher Mißbrauch der Macht erregte Unwillen. Diese willige Unterordnung vor dem Höheren, bloß weil er höher ist, haben wir nirgends mehr. Wir haben unsere Kinder so erzogen, daß sie wissen, sie sind um ihretwillen, nicht um der Eltern willen da. Die Eltern selbst verlangen die Anerkennung ihrer Autorität nur, soweit es durch ihre überlegene Lebenserfahrung berechtigt ist, und auch gut geartete Kinder würden ein anderes Verhalten der Eltern als unberechtigte Unterdrückung empfinden. Dieselbe Änderung sehen wir in dem Verhältnis zwischen Lehrern und Schülern, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Überall genügt nicht mehr der gute Wille des Befehlenden, es recht zu machen, er muß auch recht haben, und dem Gehorchenden muß auch verständlich sein, daß dem so ist.

Gewiß ist dadurch die Stellung des Höheren schwieriger geworden, aber darum wird nicht schlechter gehorcht. Achtungsverletzungen der Kinder gegenüber den Eltern haben schwerlich zugenommen, die allgemeine Schulzucht ist nicht schlechter geworden, und die Ordnung in einer Fabrik auch mit sozialdemokratischer Arbeiterschaft hält sicherlich den Vergleich mit der in den besten Arbeitsstätten der alten Handwerksmeister aus. Daß die Gesetze von der Gesamtheit der Bevölkerung weit besser geachtet werden als in früheren Jahrhunderten, darüber ist doch gar nicht zu reden, und die Staatsgewalt setzt ihren Willen bis in die entlegensten Orte ganz anders durch, als das bei den früheren absoluten Herrschern der Fall war.

Dieser Entwicklung des allgemeinen Lebens dürfte der tatsächliche Verkehr zwischen Vorgesetztem und Untergebenem im allgemeinen gefolgt sein, und gewiß wird die große Mehrzahl der Vorgesetzten lieber durch Überzeugung als durch einfache Anwendung der Dienstgewalt auf den Untergebenen einzuwirken suchen.

Aber Reibungen kommen doch vor. Der Vorgesetzte kann im Drange der Geschäfte nicht immer liebenswürdig sein, und beim Untergebenen führt der Zwang zur Unterordnung des eigenen Willens unter den fremden zu seelischen

Spannungen, die auch einmal in nicht ganz einwandfreier Weise sich entladen. In derartigen Fällen, wo in augenblicklicher Hitze von der einen oder der anderen Seite im Ausdruck oder sonstwie fehlgegriffen wird, wird ja meist die richtige Einschätzung der Sache nachträglich das richtige Verhältnis von selbst wiederherstellen. — Vielleicht verdient hierbei Erwähnung, wie humorvoll und mit wie feinem Verständnis für das Empfinden des Untergebenen einmal der hochkonservative Oberpräsident von Pommern Senfft von Pilsach ein Einschreiten gegen einen Beamten ablehnte, der respektwidrig von ihm gesprochen hatte. Er meinte: „Das Schimpfen auf den Vorgesetzten gehört zu den Grundrechten des preußischen Beamten; aber gehorchen muß er.“

Aber nicht alles kann mit Humor und Freundlichkeit zurechtgelegt werden, es muß auch einmal einfach die amtliche Erledigung der Sache eintreten.

Es kann nun kein Zweifel darüber sein, daß der Vorgesetzte das Recht haben muß, bei Meinungsverschiedenheiten seinen Willen durchzusetzen und gegebenenfalls den Untergebenen wegen seines Verhaltens zurechtzuweisen. Ebenso selbstverständlich ist, daß der Untergebene, wenn er sich bei der Entscheidung nicht beruhigen will, nachher die vorgesezte Behörde anrufen darf. Zweifelhaft kann nur sein, ob und wie weit es angemessen ist, daß Zurechtweisungen des unmittelbaren Vorgesetzten schon den Charakter förmlicher Strafen haben können.

Nach dem Gesetz werden die drei geringeren Strafen, die sogenannten Ordnungsstrafen, die Warnung, der Verweis und die Geldbuße, von den Vorgesetzten oder den vorgesezten Behörden im gewöhnlichen Verwaltungsverfahren festgesetzt, und jeder Vorgesetzte hat das Recht zu Warnungen und Verweisen. Dem entspricht auch die Bestimmung in der neuen Dienstanweisung für die Direktoren und Oberlehrer, obwohl die Landesvertretung, in der ebenso viel Direktoren wie Oberlehrer vertreten waren, es anders gewünscht hatte. Dagegen sind in der Dienstanweisung für die Direktoren der Gemeindefchulen diese zwar für Vorgesetzte erklärt, das Strafrecht ist ihnen aber nicht gegeben worden. Diese letzte Bestimmung steht im Gegensatz zu dem Gesetz von 1852 und erklärt sich aus der Erkenntnis, daß das Strafrecht der Vorgesetzten nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Beamtenklassen einzurichten ist. Diese aber sind so mannigfaltig und so wandelbar, daß die näheren Vorschriften darüber, wie es im bayerischen Beamtengesetz in Artikel 117 geschieht, am besten aus dem Gesetz ausgeschieden und der Staatsregierung überlassen werden. Grundsätzlich dürfte dabei davon auszugehen sein, daß das Recht zu förmlicher Bestrafung nicht im Interesse derer liegt, die durch nur einmalige Beförderung Vorgesetzte ihrer früheren Amtsgenossen geworden sind, und bei denen das amtliche enge Zusammenwirken zu geringe Sicherung gegen den Verdacht persönlicher Gerechtigkeit gewährt.

Die neueren Beamtengesetze der süddeutschen Staaten kennen übrigens die Warnung nicht als förmliche Strafe. Daß sie notwendig sei, möchte ich auch

nicht behaupten, aber doch ist es wohl gut, daß es vor dem Verweise noch eine geringere Strafe gibt, die etwa da verhängt werden kann, wo eine tatsächliche Verletzung der Dienstpflicht vorliegt, die nach Ansicht der vorgesetzten Behörde nicht durch bloße Mahnung und Belehrung gesühnt werden kann, bei der aber doch die Schuldigen in gutem Glauben gehandelt haben, so daß subjektiv wieder der Verweis zu hart wäre.

Wenn nun Unstimmigkeiten zwischen dem Vorgesetzten und dem Untergebenen vorkommen, ist der Untergebene von vornherein im Nachteil. Der Vorgesetzte hat den Amtsapparat zur Hand, um sich das Material zu verschaffen, der Untergebene ist für die Beschaffung auf seine privaten Mittel, vielleicht sogar auf die Gefälligkeit des Vorgesetzten angewiesen. Wenn es aber zu persönlicher Zuspitzung kommt, so kann der Vorgesetzte sich sein Material aus dem ganzen dienstlichen und privaten Leben des Untergebenen zusammensuchen, und meist wird er ja, wenn er es will, irgend etwas finden können, was sich mit mehr oder weniger Recht verwerten läßt. Der Untergebene ist nicht in derselben Lage. Zudem ist er bei jeder unvorsichtigen Wendung in Gefahr, sich der Achtungsverletzung schuldig zu machen, die ihn auf alle Fälle strafbar macht, auch wenn er sachlich im Recht ist. Der Vorgesetzte dagegen hat immer die Vermutung für sich, daß er im Interesse des Dienstes handelt, das ihn ja zwingen kann, Dinge zu sagen, die für den anderen kränkend sein müssen.

So ist für den Untergebenen eine Beschwerde oft eine heikle Sache, auch in Dingen, in denen er durchaus im Recht ist, und mancher verzichtet lieber auf sie, auch wo sie im Interesse der Sache läge, um sich nicht den Aufregungen und Widerwärtigkeiten auszusetzen, die von ihr zu erwarten sind.

Indes diese Benachteiligung der einen Seite liegt in den Verhältnissen und läßt sich nicht beseitigen, wenn die Ordnung aufrecht erhalten werden soll. Sie muß getragen werden und wird auch von Verständigen willig getragen; um so mehr aber muß das Verfahren selbst die Sicherheit möglicher Gerechtigkeit bieten.

Im Gesetze selbst nun wird Näheres über das Verfahren bei der Verhängung der Ordnungsstrafen nicht bestimmt, doch ist wohl anzunehmen, daß keine Strafe verhängt wird, ohne daß dem Beschuldigten vorher Gelegenheit gegeben war, sich zur Sache zu äußern, und ohne daß die Strafe selbst mit ihrer Begründung schriftlich festgelegt wird.

Wo der unmittelbare Vorgesetzte das Strafrecht auszuüben hat, ist eine weitere Sicherung des Untergebenen auch wohl kaum durchführbar, da sonst infolge der Erschwerung tatkräftigen Eingreifens seitens des Vorgesetzten leicht die Sicherheit des Dienstes leiden könnte. Es genügt da, daß es dem, der Unrecht erlitten zu haben meint, freisteht, im Wege der Beschwerde die höhere Behörde anzurufen.

Die Reformbedürftigkeit der jetzigen Ordnung beginnt da, wo die Entscheidung nicht durch den unmittelbaren Vorgesetzten, sondern durch die vorgesetzte Behörde erfolgt.

In solchen Fällen gehen alle Schriftstücke des Untergebenen durch die Hand des Vorgesetzten; ebenso erfährt dieser alles, was der Untergebene etwa bei mündlichen Vernehmungen sagt. Der Untergebene erfährt von den Berichten des Vorgesetzten nur das, was die Behörde ihm glaubt mitteilen zu sollen; er erfährt es durch Vermittlung des Vorgesetzten, der seinerseits in der Lage ist, zu den neuen Auslassungen des Untergebenen wieder seine Bemerkungen zu machen, von denen der Untergebene abermals nichts weiß.

Auf diese Weise werden Unrichtigkeiten und Einseitigkeiten des Untergebenen durch den Vorgesetzten aufgedeckt, die Darstellung des Vorgesetzten aber ist nicht in genügender Weise der Berichtigung durch die Gegenseite unterworfen; denn die Behörde ist gar nicht in der Lage, immer zu erkennen, wo Entstellungen und Irrtümer vorliegen können, wo sie also noch weiter beim Untergebenen nachfragen müßte. Sie bekommt zudem die Auslassungen des Untergebenen zugleich mit der Beleuchtung durch den Vorgesetzten. Es ist unvermeidlich, daß sie da oft gleich von vornherein zu einer falschen Auffassung der Sachlage sowohl wie der Ausführungen des Untergebenen kommt.

Besonders leicht werden Irrtümer in der Auffassung der begleitenden Nebenumstände vorkommen, betreffs deren häufig überhaupt kein Bericht der Untergebenen eingefordert werden dürfte.

Viel schlimmer noch steht es, wenn zu den sachlichen Gegensätzen persönliche kommen. Da ist bei dem üblichen Verfahren der Vorgesetzte in der Lage, zu allen subjektiven Erörterungen des Untergebenen seine Kritik zu geben, nicht aber kann dieser es in gleicher Weise gegenüber der Gegenpartei, die überdies immer das letzte Wort hat. Das widerspricht allem, was im Gerichtsleben als Erfordernis der Gerechtigkeit anerkannt ist.

Es muß darum gefordert werden, daß in Streitfällen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen grundsätzlich beiden Parteien volle Kenntnis über das gesamte Material gegeben wird, soweit es für die Beurteilung des vorliegenden Falles in Betracht kommt, insbesondere daß also auch dem Untergebenen ein Einblick in die Berichte des Vorgesetzten über ihn gewährt wird.

Eine weitere Quelle für ein falsches Urteil der Behörde kann in der Art liegen, wie sie den Beschuldigten zur Sache vernimmt.

Zum Glück sind doch Disziplinarfachen für die meisten Beamten etwas Ungewohntes, und die nicht juristisch vorgebildeten sind von vornherein in Gefahr, ihre Sache ungeschickt zu führen. Diese Gefahr wird aber unberechtigter Weise ganz erheblich gesteigert, wenn dem Beschuldigten ohne genaue Angabe dessen, was ihm vorgeworfen wird, nur einfach aufgegeben wird, sich über diesen oder jenen Vorgang zu äußern; doppelt wird sie gesteigert, wenn er weiter gezwungen wird, plötzlich, ohne Vorbereitung, ohne Beratung mit

anderen über verwickelte, vielleicht weit zurückliegende Dinge sich zu äußern. Es wäre wunderbar, wenn bei einem solchen Verfahren nicht recht häufig Fehlgriffe vorlämen, denn die Verteidigung kann von dem gar nicht richtig geführt werden, der die Anklage nicht kennt.

Es ist darum zu verlangen, daß, wo nicht die Gefahr der Verdunklung des Tatbestandes vorliegt, gleich bei Eröffnung der Vernehmungen dem Beschuldigten genau angegeben wird, was man ihm vorwirft, und daß ihm eine angemessene Frist zur Vorbereitung seiner Rechtfertigung und die Möglichkeit gewährt wird, sich vorher mit anderen zu beraten.

Wenn die hier geforderten Bestimmungen eingeführt werden, so kann das Recht des Beamten für die weitaus meisten Fälle als genügend gesichert gelten. Dennoch aber können Fälle vorkommen, wo der Bestrafte es seiner persönlichen oder seiner Beamtenehre schuldig ist, durch jedes Mittel den gegen ihn sprechenden Schein zu widerlegen oder — auch solche Fälle können doch nicht als ausgeschlossen gelten — Schikanen von irgendeiner Seite bloßzulegen. Dazu aber kann in schwierigeren Fällen nur ein gerichtliches Verfahren mit dem Recht der Zeugenvernehmung verhelfen. So muß dem Beamten auch das Recht zugebilligt werden, gegen die Strafverfügungen der Vorgesetzten und vorgesetzten Behörden sich an Disziplinargerichte zu wenden. Für die Gemeindebeamten ist durch das Zuständigkeitsgesetz von 1883 dieses Recht bereits eingeführt, und was für sie recht ist, muß auch für die Staatsbeamten billig sein.

Dafür spricht auch eine andere Erwägung. Es dürften die Ansichten über die Beamten Disziplin in manchen Punkten auseinandergehen, z. B. darüber, wie weit ein Vorgesetzter auch in außeramtlichen Dingen Vorgesetzter bleibt, wie weit er innerhalb der Vereine als Vorgesetzter zu achten ist, wie weit die Pflicht der Rücksicht auf höher stehende Beamte, die nicht eigene Vorgesetzte sind, geht usw. Ebenso werden die Meinungen verschieden darüber sein, was in den politischen Kämpfen, z. B. mit den Polen und der Sozialdemokratie, einem Beamten gestattet ist, und was nicht. Man ist im übrigen Staatsleben immer mehr dazu übergegangen, die Entscheidung rechtlicher Streitfragen den Verwaltungsbehörden abzunehmen und Gerichtshöfen zu übertragen. Augenscheinlich fühlen sich alle Beteiligten, die Rechtsuchenden wie auch die Verwaltungsbehörden und die Minister selbst wohl dabei. Es wird ein fester Rechtsboden gewonnen, und auch der Verdacht der Willkür ist ausgeschlossen. So kann es auch in zweifelhaften Disziplinarfragen dem Minister nur angenehm sein, wenn die Entscheidung ihm abgenommen und auf Disziplinargerichte übertragen wird. Sollten diese einmal in wichtigen Fragen versagen, so kann ja durch die Gesetzgebung eingegriffen werden.

Damit kommen wir auf die Zusammensetzung der Disziplinargerichte.

Denn wenn es sich um die schwereren Disziplinarstrafen handelt, die tief in das Leben des Beamten eingreifen, um Strafversetzung, vielleicht noch verschärft durch Verkürzung des Gehaltes, oder gar um Dienstentlassung, schreibt

schon das Gesetz von 1852 besondere Formen des Verfahrens vor, durch die dem Beschuldigten genügendes Gehör und eine hinreichende Verteidigung gesichert werden soll.

Als die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind indes für die weitaus größere Mehrzahl der Beamten die Provinzialbehörden, als Regierungen usw., eingesetzt. Verwaltungsbehörden aber sind ihrer Natur nach nicht geeignet, nach strengem Recht zu urteilen. Ihr Amt ist es, das praktisch Nützliche zu finden und dies in eine Form zu kleiden, die den geltenden Gesetzen entspricht. Dabei ist es ihre Pflicht, sich nach den Weisungen und nach der Absicht des Vorgesetzten zu richten. Diese Gewöhnung ist eine schlechte Vorbereitung für ein unparteiisches Urteil. An sich wird schon das Urteil über die Vereinbarkeit einer bestimmten politischen Tätigkeit mit der Beamtenstellung wesentlich davon beeinflusst werden, ob die Richtung des betreffenden Beamten von dem Beurteiler für richtig oder für unheilvoll gehalten wird. Bei Fragen der Beamtendisziplin wird ein streng konservativer anders urteilen als ein Liberaler. Auch bei den Berufsrichtern lassen sich derartige Elemente der Subjektivität nicht völlig beseitigen, aber bei Verwaltungsbehörden ist obendrein die Möglichkeit gegeben, daß die Zusammensetzung der Spruchkollegien nach den Wünschen des jeweiligen Ministers erfolgt, und es ist nur menschlich, wenn der eine oder der andere der Urteilenden, vielleicht ohne es zu wissen, doch durch den Gedanken beeinflusst wird, was von oben gewünscht wird, und was für sein Fortkommen förderlich ist.

Um diese Quelle der Rechtsunsicherheit zu beseitigen, ist zu fordern, daß die Disziplinargerichte statt durch Verwaltungsbehörden durch Disziplinkammern mit richterlichem Charakter gebildet werden. Es würde alsdann die Leitung in der Hand eines Richters liegen und diesem müßten auch richterliche Beisitzer zur Seite stehen.

Tatsächlich wird dieser Forderung auch schon für die meisten höheren Beamten durch das Gesetz von 1852 genügt; denn für die Beamten, zu deren Anstellung die Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung durch den König oder den Minister erforderlich ist, ist der Disziplinarhof in Berlin die Disziplinarbehörde erster Instanz; der Disziplinarhof aber hat unter seinen Mitgliedern auch Richter aus dem höchsten preußischen Gerichtshofe. Wenn für die höheren Beamten diese Rechtsicherheit geboten ist, so ist sie doch für die mittleren und unteren Beamten — zu ihnen kommen in diesem Falle die Oberlehrer hinzu — erst recht geboten, da bei ihnen gerade — auch hier einschließlich der Oberlehrer — die eigene Rechtskenntnis durchschnittlich geringer ist, als bei den bevorzugten höheren Beamten.

Die Ungleichheit erklärt sich aus den Anschauungen früherer Zeiten, denen der verschiedene Gerichtsstand für die verschiedenen Stände recht und natürlich erschien; jetzt aber ist diese Ungleichheit für das allgemeine Rechtsgefühl unerträglich. Dementsprechend ist auch bereits durch das Zuständigkeits-

gesetz vom 1. August 1883 für alle städtischen Beamten unterschiedslos als Disziplinarbehörde erster Instanz, an Stelle des Disziplinarhofes sowohl wie der Bezirksregierung, der Bezirksausschuß, als zweite Instanz das Oberverwaltungsgericht eingesetzt.

Neben den richterlichen Beisitzern aber müssen Vertreter der vorgesetzten Behörde des Beschuldigten hinzugezogen werden, damit auch die Eigenheiten der besonderen Berufspflicht richtig gewürdigt werden können.

Wenn aber der Beamte nach Möglichkeit gegen jede Kränkung seines Rechtes geschützt werden soll, so gehört dazu auch die richtige Würdigung des psychologischen Momentes. Da dürfte nun der Vorgesetzte sich doch nicht immer richtig in die Denkweise der untergeordneten Beamtenklassen versetzen können, und selbst wenn dies der Fall sein sollte, so wird doch in manchen Fällen nicht bloß bei dem Bestraften, sondern auch bei den ihm gleich stehenden Beamten leicht der Zweifel entstehen, ob ihm volles Recht geworden ist. Dieser Zweifel wird um so leichter entstehen, als in Beamtenkreisen vielfach der Glaube verbreitet ist, daß die Behörde von vornherein die Neigung hat, dem Vorgesetzten gegenüber dem Untergebenen recht zu geben. Der Zweifel aber an der unbedingten Gerechtigkeit ist für die Festigkeit der Staaten kaum weniger gefährlich als das wirkliche Bestehen von Ungerechtigkeiten.

Aus diesen Gründen erscheint es geboten, daß in den Disziplinargerichten nicht nur, wie bisher, die vorgesetzten Behörden, sondern auch die Berufs- und Standesgenossen des Beschuldigten vertreten sind.

Eine Schädigung der Disziplin ist davon nicht zu befürchten. Wirkliche Disziplinlosigkeiten sind dem innersten Wesen nicht bloß des preußischen Beamten, sondern auch des Preußen überhaupt so zuwider, daß ein Gericht von Standesgenossen über sie kaum milder urteilen würde, als die vorgesetzten Behörden es tun. Daß Standesgenossen für ein Aufbäumen gegen unnötige Schroffheiten und Herausforderungen seitens des Vorgesetzten mehr Verständnis haben, kan n sein; das ist aber auch kein Fehler. Schädlich kann es schon deswegen nicht sein, weil die Zahl der Standesgenossen unter den Beisitzern immer nur den kleineren Teil ausmachen würde. Es wird ja auch keine Regierung als Mitglieder der Disziplinargerichte solche Beamte ernennen, denen sie nicht volles Verständnis für die Notwendigkeit der Disziplin zutraut.

Auch diese Forderung ist für die meisten höheren Beamten, für die der Disziplinarhof die erste Instanz ist, insofern schon mehr oder minder erfüllt, als die juristisch vorgebildeten Beamten sich untereinander näher stehen und so den anderen gegenüber als Standes- und Berufsgenossen fühlen.

Um den Zweck des hier ausgesprochenen Wunsches zu erreichen, dürfte es ratsam sein, daß die Wahl der Regierung auf solche Beamte fällt, die auch das Vertrauen der Standesgenossen haben, also vielleicht aus der Vertretung der Standesvereine oder im Einverständnis mit ihnen genommen werden. Ein e bindende gesetzliche Festlegung dieses Punktes ist allerdings wohl kaum möglich,

denn es könnte ja doch einmal in einem Beamtenvereine eine oppositionell-radikale Richtung die Oberhand gewinnen, so daß von ihr nichts Gutes zu erwarten wäre.

In Bayern ist ein entschiedener Schritt in der besprochenen Richtung gemacht worden. In den Disziplinkammern (der unteren Instanz) wirken zwei Mitglieder, in dem Disziplinarhof (der obersten Instanz) drei Mitglieder mit, die aus dem Geschäftskreise des Ministeriums entnommen sind, dem der beschuldigte Beamte untersteht. Aus den Geschäftskreisen der einzelnen Ministerien aber sind neben der nötigen Zahl von Stellvertretern für jede Disziplinkammer zwei bis sechs, für den Disziplinarhof drei bis sechs Mitglieder vom Könige ernannt, aus deren Zahl der Gerichtspräsident für den einzelnen Fall jene zwei oder drei Mitglieder auswählt. Diese Bestimmung gibt in weitgehendem Maße die Möglichkeit, den oben geäußerten Wunsch zu erfüllen, und nach den mir gewordenen Mitteilungen wird sie tatsächlich in dem Sinne benutzt.

Fraglich könnte allerdings sein, ob bei Zuziehung auch von Unterbeamten zu den Disziplinkammern nicht zu befürchten ist, daß diese es an der für einen Richter notwendigen Selbständigkeit gegenüber den höheren Beamten fehlen lassen. Wenn das der Fall sein sollte, so wäre ein Heranziehen der Unterbeamten zu den Disziplinkammern für sie ein Danaergeschenk. Ich selbst wage nicht zu entscheiden, ob dies Bedenken berechtigt ist, ich wollte es aber nicht unerwähnt lassen. In Bayern hat man es nicht.

Wenn schon für die unterste Instanz der Disziplinargerichte der richterliche Charakter zu fordern ist, so erübrigt sich die Erörterung darüber, daß er für die zweite Instanz erst recht nötig ist. Wenn jetzt das Gesamtministerium die höchste Instanz ist, so dürfte gerade dies in politisch erregten Zeiten am allerwenigsten die Sicherheit gegen gewollten oder ungewollten Mißbrauch zu politischen Zwecken gewähren. — Die jetzigen Zeiten sind trotz aller Parteikämpfe doch solche, wo der ruhige Gang der Verwaltung nicht gestört wird.

Ob die Disziplinargerichte unterster Instanz nach Regierungsbezirken oder Provinzen, oder vielleicht auch für weniger zahlreiche Beamtenklassen gleich für den ganzen Staat einzurichten sind, das scheint mir eine rein praktische Frage und ihre Entscheidung wesentlich von der Häufigkeit der vorkommenden Fälle abhängig zu sein.

Über die Notwendigkeit, ein Wiederaufnahmeverfahren zu ermöglichen, braucht nicht gesprochen zu werden, da sie früher gelegentlich auch von der Regierung anerkannt worden ist.

Vielfach wird auch die Forderung aufgestellt, daß dem Beamten Einblick in seine Personalakten gewährt werde. In Bayern ist wenigstens vorgeschrieben, daß ihm auf Verlangen der wesentliche Inhalt — zu dem auch Randbemerkungen gehören können — mitgeteilt werde. Der Zweck ist wesentlich, ungerechten Ausschluß von der Beförderung u. dgl. zu verhindern. Nun ist aber das Urteil darüber, wozu der einzelne Beamte tauglich ist, naturgemäß subjektiv, und der

Beweis für die Richtigkeit subjektiver Urteile ist schwer zu erbringen. Es gibt daher zu Bedenken Anlaß, wenn der Vorgesetzte vom Untergebenen wegen der subjektiven Urteile zur Verantwortung gezogen werden kann, zu deren rückhaltloser Abgabe er doch verpflichtet ist. Berechtigt ist die Forderung der Mitteilung nur für die behaupteten äußeren Tatsachen. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung zur Mitteilung würde nur die Folge haben, daß die subjektiven Urteile, ohne die es nun einmal nicht geht, aus den Personalakten irgendwohin anders verschwänden, z. B. in die persönlichen Notizbücher der höheren Vorgesetzten, und das dürfte erst recht nicht wünschenswert sein. Übrigens sollen z. B. in den Personalakten der Oberlehrer sich Notizen der bezeichneten Art überhaupt nicht befinden, die finden sich in den Verwaltungsberichten und anderen Stellen, so daß also mit der Mitteilung der Personalakten gar nichts erreicht würde. Wenn es auch in anderen Verwaltungen anders sein mag, so beweist das doch, wenn es auch nur in einem Berufe so ist, daß mit derartigen äußerlichen Bestimmungen sich gar nichts machen läßt und jede zu weit gehende Forderung zwecklos ist.

Abseits von den hier erörterten Fragen liegt die, wie schon früher, so auch kürzlich wieder im Abgeordnetenhaus behandelt, ob der Arrest noch als Strafe für die Unterbeamten beizubehalten ist. Nach früheren Äußerungen glaubt die Staatsregierung an ihm festhalten zu sollen, weil durch die Zulässigkeit dieser Strafart es mitunter ermöglicht werde, Beamte noch länger im Dienste zu behalten, die sonst nicht mehr haltbar seien. Daß dies zutrifft, ist kaum zu bezweifeln. Trotzdem erscheint die Strafe mit den jetzt herrschenden Ehrbegriffen unvereinbar. Wie die Unterrichtsverwaltung mit Recht Ohrfeigen in der Schule verbietet, trotzdem diese zweifellos manchem Jungen ganz vorzüglich bekommen sind und auch weiter bekommen würden, so muß auch, vom militärischen Verhältnis abgesehen, die Arreststrafe für erwachsene Männer als ehrenrührig und darum unzulässig angesehen werden. Wenn ein Beamter nicht durch empfindliche Geldstrafen und Strafversetzungen zu ziehen ist, so muß er eben des Amtes entsetzt werden. Die Arreststrafe ist kränkend für den ganzen Stand.

